Landtag Brandenburg **Drucksache 7/7387**
7. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion DIE LINKE

Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen wirksam vermeiden!

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

1. sich auf Bundesebene für eine Reform des Systems der Ersatzfreiheitsstrafen einzusetzen mit dem Ziel, die Ersatzfreiheitsstrafe abzuschaffen.

2. bis zum 30.09.2023 gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Staatsanwaltschaften, der Gerichte, der Sozialen Dienste der Justiz, der Rechtspflegerinnen bzw. Rechtspfleger und des Justizvollzugs ein Konzept zur Verhinderung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu erarbeiten, mit dem die Vollstreckung und Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen im Land Brandenburg deutlich reduziert werden soll.

3. die Verordnungen über die Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit und die Regelungen zur Tätigkeit der Vollstreckungsbehörden und Sozialen Dienste der Justiz im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu überarbeiten. Dabei sollen u. a. Möglichkeiten zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe auch innerhalb des geschlossenen Vollzuges geschaffen werden.

Begründung:

Mehr als 50.000 Menschen müssen bundesweit jährlich ins Gefängnis, weil sie eine Geldstrafe nicht bezahlen (können). Die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen trifft dabei vor allem Menschen, die arm und oder aufgrund anderer Problemlagen, wie Erkrankungen, Obdachlosigkeit und Suchtproblematiken, die Vollstreckung der Strafe weder durch eine Zahlung noch durch „Arbeit statt Strafe“ abwenden können. Auch in Brandenburg sitzen viele dieser Menschen dann wegen geringfügiger Delikte wie Fahrens ohne Fahrschein oder einfacher Diebstähle in Haft.

Mit der Inhaftierung sind hohe psychische Belastungen verbunden, die die Sanktionierung der Straftat, die gerade keine Freiheitsentziehung notwendig machte, unverhältnismäßig werden lassen. In nicht wenigen Fällen bedeutet der Freiheitsentzug die Verursachung schwerer Traumata. Immer wieder kommt es dabei zu Suiziden. Viele Initiativen setzen sich seit Jahren gegen diese Form der Freiheitsstrafe ein.

Eingegangen: 14.03.2023 / Ausgegeben: 14.03.2023

Auch deshalb will die Bundesregierung die Vollstreckung dieser Strafen reduzieren. Am 21.12.2022 hat die Bundesregierung eine viel diskutierte Neuregelung für die Ersatzfreiheitsstrafe beschlossen, mit der die Haftzeit, die pro Tagessatz bei einer verhängten Geldstrafe berechnet wird, halbiert werden soll. Dies ist jedoch keine Lösung des Problems, dass Ersatzfreiheitsstrafen vor allem gegen arme und kranke Menschen vollstreckt werden, die allein dafür ins Gefängnis gesperrt werden, dass sie eine Geldstrafe nicht zahlen können. Zu dem fehlt es weiterhin auf Landesebene an wirksamen (Hilfe-)Strukturen, mit denen die Vollstreckung der Strafen noch im Verlauf des Verfahrens abgewendet können.

Für Betroffene stellt jegliche Form des Haftantritts eine enorme Belastung dar. Durch eine Halbierung der Haftzeit wird keine Person davor bewahrt, für eine nicht bezahlte Geldstrafe ins Gefängnis zu müssen. Gerade unter dem Gesichtspunkt, dass in vielen Fällen die Geldstrafe im Wege eines Strafbefehls ausgeurteilt wurde, wobei keine mündliche Verhandlung stattfand und in der Folge die persönlichen und finanziellen Umstände des oder der Verurteilten durch die Richterinnen und Richter oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nur geschätzt werden konnten, ist eine nachträgliche Hilfeleistung durch die Justiz besonders wichtig. Im Falle einer finanziellen oder körperlichen Nichtleistungsfähigkeit, muss es auch in Brandenburg vorrangiges Ziel der Justiz sein, die schweren und ungewollten Folgen einer Inhaftierung abzuwenden und vorrangig soziale Hilfe auf dem Weg in ein straffreies Leben zu leisten.

Eine besondere Verantwortung bei der Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen kommt dabei den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zu. Nach den bisher geltenden Verordnungen über die Abwendung von Freiheitstrafen, gibt es weite Spielräume für die Bewertung der Zahlungswillig- und vor allem -fähigkeit der Verurteilten. Die Einbindung der Sozialen Dienste der Justiz bei einer drohenden Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen soll dabei verpflichtend geregelt werden. Es sollte eine Vernetzung von Strukturen der Justiz und Rechtspflege, der kommunalen sozialen Einrichtungen und ehrenamtlichen Beratungsangebote erfolgen, um den Betroffenen unmittelbar Möglichkeiten aufzuzeigen, die Geldstrafe in Ratenzahlungen zu tilgen oder durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden bzw. die Uneinbringlichkeit aufgrund psychischer Erkrankung, Obdachlosigkeit oder körperlicher Gebrechen festzustellen und so ggf. ein Gnadenverfahren oder eine Aussetzung der Vollstrekkung einzuleiten. Dabei soll insbesondere die aufsuchende Arbeit mit entsprechenden Ressourcen gestärkt werden.

Weiter sollen besondere Regelungen erarbeitet werden, wie in den Fällen des Aufgreifens oder der Nichterreichbarkeit der Verurteilten und deren Verbringung in eine Justizvollzugsanstalt eine Abwendung der Vollstreckung vorrangig zu erreichen ist. Hier ist insbesondere eine verpflichtende schnellstmögliche Einbindung der sozialen Dienste der Justiz vorzusehen. Zusätzlich sind ausreichend Möglichkeiten zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe auch innerhalb des geschlossenen Vollzuges und Informationsmöglichkeiten über Angebote von Initiativen wie „Freiheitsfonds“ zu schaffen.